

Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage  
Bentlager Weg 130, 48432 Rheine

Per Ratsinformationssystem :

- An die Mitglieder des Betriebsausschusses der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage
- An den Bürgermeister der Stadt Rheine
- An den Kämmerer der Stadt Rheine

### **Information der Betriebsleitung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage über erfolgsgefährdende unabweisbare Aufwendungen im Jahr 2020.**

Hiermit unterrichtet die Betriebsleitung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie den Bürgermeister und den Kämmerer der Stadt Rheine über das Bekanntwerden einer ungeplanten, unabweisbaren und erfolgsgefährdenden Aufwendung im Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 228.000 EUR aufgrund von periodenfremden Forderungen für Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge gemäß §25 TVÖD bzw. dem BAT/ BMT-G i. V. m. § 1 ATV.

#### **Erläuterungen:**

Die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage wurde zum 01.01.2019 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheine gegründet.

Sie übernahm zu diesem Stichtag den Betrieb von der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH.

Das damals vorhandene Personal wurde gemäß § 613a BGB in den Personalstamm der Stadt Rheine, ausgewiesen im Stellenplan der neuen Einrichtung, überführt.

Aufgrund einer Anfrage einer Mitarbeiterin im August 2020 zu Leistungen der Kommunalen Versorgungskasse ergab eine Detailüberprüfung der übernommenen Arbeitsverträge, dass sieben der insgesamt 21 überführten Angestellten nicht erfüllte Ansprüche auf betriebliche Altersvorsorge gemäß §25 TVÖD bzw. dem BAT/ BMT-G i. V. m. § 1 ATV aus Ihrem Angestelltenverhältnis bei der Kloster Bentlage gGmbH haben.

Gemäß §613a BGB ist die alleinige Haftung für diese Forderungen zum 01.01.2020 an die Stadt Rheine, zugeordnet dem Haushalt der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, übergegangen.

Weitere vier (ehemalige) Mitarbeiter haben auch Ansprüche gegen die Kloster Bentlage gGmbH, da das Angestelltenverhältnis vor dem 31.12.2018 endete oder §613a keine Anwendung fand.

Der Kloster Bentlage gGmbH war bisher nicht bewusst, dass Ansprüche auf eine betriebliche Altersvorsorge gemäß dem heutigen §25 TVÖD bestehen könnten, da der Gesellschaft die Mitgliedschaft an der Kommunalen Zusatzversorgungskasse nach bisherigem Kenntnisstand

Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage  
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheine  
Vertretungsberechtigter Betriebsleiter: Gerrit Musekamp  
Bentlager Weg 130, 48432 Rheine  
Tel.: 05971/918468, Fax: 05971/918499,  
[www.kloster-bentlage.de](http://www.kloster-bentlage.de), e-mail: [info@kloster-bentlage.de](mailto:info@kloster-bentlage.de)

Bankverbindung : Stadtparkasse Rheine, IBAN : DE 403500050000058693 BIC : WELADED1RHN

nicht zugänglich war.

Daher wurde bei einigen - vor allem älteren- Anstellungsverträgen dieser Leistungsanspruch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nun durchgeführte detaillierte Überprüfung aller übernommenen Verträge durch das Rechtsamt der Stadt Rheine ergab einen rückwirkenden Leistungsanspruch gegenüber der Stadt Rheine von sieben Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen.

Diese sind nun durch die Stadt Rheine bei der Kommunalen Versorgungskasse KVW nachzumelden und die entsprechenden Beiträge leisten.

Der Aufwand beläuft sich dabei nach bisherigen Berechnungen auf 228.000 EURO  
Es handelt sich hierbei um unabweisbaren, ungeplanten, periodenfremden Aufwand in erfolgsgefährdender Höhe.

Rechtliche Grundlagen zur Berichtspflicht:

Zitat §15 (3) EigVo NRW (Auszug) „.... Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass Sie unabweisbar sind. Sind Sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.“

Dieser Berichtspflicht kommt die Betriebsleitung mit diesem Schreiben nach.

Rheine, den 12.11.2020



Gerrit Musekamp  
Betriebsleiter